

## **›STELLUNGNAHME**

zum Entwurf des Gesetzes über Zuständigkeiten und zur Umsetzung des vereinheitlichten Energieeinsparrechts für Gebäude (GEG-Umsetzungsgesetz - GEG-UG NRW)

Düsseldorf, 7. Januar 2021

In Nordrhein-Westfalen sind 334 kommunale Unternehmen im VKU organisiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen in Nordrhein-Westfalen leisten jährlich Investitionen in Höhe von über 3 Milliarden Euro, erwirtschaften einen Umsatz von mehr als 34 Milliarden Euro und sind wichtiger Arbeitgeber für über 74.000 Beschäftigte.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** · Landesgruppe Nordrhein-Westfalen · Elisabethstr. 16 · 40217 Düsseldorf  
Fon +49 211 159243-11 · Fax +49 211 159243-19 · [lg-nrw@vku.de](mailto:lg-nrw@vku.de) · [www.vku-nrw.de](http://www.vku-nrw.de)

Die nordrhein-westfälische Landesgruppe des Verbandes kommunaler Unternehmen e.V. (VKU NRW) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf des Gesetzes über Zuständigkeiten und zur Umsetzung des vereinheitlichten Energieeinsparrechts für Gebäude (GEG-Umsetzungsgesetz – GEG-UG NRW) Stellung nehmen zu können.

In Übereinstimmung mit der Landesregierung sieht der VKU NRW im Gebäudebereich erhebliche Klimaschutzpotentiale, die bisher nur unzureichend gehoben werden. Dabei spielt neben der reinen energetischen Sanierung der Gebäudehülle vor allem eine effiziente und CO<sub>2</sub>-arme Versorgung der Gebäude mit Energie eine wesentliche Rolle.

Grundsätzlich bedarf es aus Sicht des VKU eines „level playing fields“ für alle Technologien, die zu einer klimafreundlichen Wärmeversorgung beitragen. Zentral ist hierfür die Gleichstellung von objektbasierter und netzgebundener Wärmeerzeugung (z.B. bei KWK, elektrischen Großwärmepumpen, großtechnischen Lösungen wie Solarthermie und Power-to-X-Anlagen) bei der energetischen Gebäudebewertung.

Im Rahmen der technischen Möglichkeiten sieht der VKU – insbesondere durch Nutzung von Wärmenetzinfrastrukturen – große Potentiale für den Klimaschutz im Gebäudebereich. Durch Wärmenetze lassen sich sowohl Bestands- als auch Neubaubereiche miteinander verzahnen und – insbesondere im urbanen Ballungsraum und entsprechend insbesondere in NRW – erneuerbare Energien und Abwärme zunehmend in die Wärmeversorgung integrieren. Es muss vermieden werden, dass die Verknüpfung zwischen Bestandsgebäuden und der Nutzung von Wärmenetzen – vorschnell – abgeschnitten wird.

Das neue, am 01.11.2020 in Kraft getretene Gebäudeenergiegesetz (GEG) war in dieser Hinsicht ein Schritt in die richtige Richtung. Durch das GEG wurden das bisherige Energieeinsparungsgesetz (EnEG), die bisherige Energieeinsparverordnung (EnEV) und das bisherige Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) in einem modernen Gesetz zusammengeführt. Es wurde ein einheitliches, auf einander abgestimmtes Regelwerk für die energetischen Anforderungen an Neubauten, an Bestandsgebäude und an den Einsatz erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteversorgung von Gebäuden geschaffen. Anwendung und Vollzug der Regelungen werden dadurch erleichtert.

Äußerst wichtig war, dass die besonders kritische Neuregelung der Primärenergiefaktoren der Fernwärme, wie sie in früheren Entwürfen enthalten war, mit dem Gesetz zum größten Teil zurückgenommen wurde. Eine Diskriminierung von netzgebundener KWK-Wärme gegenüber der Objektversorgung würde den Aus- und Umbau der Wärmenetze und damit die erforderliche Wärmewende in den urbanen Ballungsräumen verhindern.

Besonders nachteilig wäre dies für das urban geprägte NRW, wo die kommunalen Fernwärmenetze in Kombination mit erneuerbaren Energien und KWK der zentrale Hebel für das Gelingen der Wärmewende sind.

Der VKU NRW begrüßt, dass mit dem GEG-UG NRW nun auch auf der Landesebene das herrschende Sonderordnungsrecht zusammengeführt und dadurch in der Anwendung vereinfacht wird.

Neben der Erleichterung der Anwendung sind aber auch Verbesserungen beim Vollzug der zahlreichen Regelungen erforderlich. Die Einhaltung der Vorschriften muss durch die zuständigen Behörden wirksamer kontrolliert werden. Verstöße müssen konsequent verfolgt und sanktioniert werden. In der Vergangenheit war hier teilweise ein erhebliches Vollzugsdefizit zu konstatieren. Dieses aufzulösen wird für den Erfolg ebenso wichtig sein. Hierzu brauchen die Behörden einen klaren Auftrag sowie eine höhere Sachmittel- und Personalausstattung.

Zudem ist festzustellen, dass in vielen Fällen überhaupt keine Zahlen zur Aufgabenerfüllung durch die zuständigen Behörden vorliegen. In den Ministerien gibt es ein erhebliches Informationsdefizit bezüglich der Aktivitäten der zuständigen nachgeordneten Behörden. Dieses Informationsdefizit schadet der Durchsetzung der rechtlichen Vorschriften zur Gebäudeenergie. Insofern plädiert der VKU NRW dafür, die Berichtspflichten gegenüber den übergeordneten Ministerien auszuweiten.

### Ihre Ansprechpartner

Markus Moraing  
Geschäftsführer  
Fon +49 211 159243-11  
[moraing@vku.de](mailto:moraing@vku.de)

Dr. Jürgen Kruse  
Referent  
Fon +49 211 159243-13  
[kruse@vku.de](mailto:kruse@vku.de)